

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Oktober 1873.

№ 41.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Beweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Seite 319.
2. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen 320.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch-Fabrikaten nach Rußland; Mittheilung über die Kompetenz verschiedener Steuer- und Zollämter. 321.
4. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamtes für das Heimathwesen 321.
5. Post-Wesen: Uebersicht über die während des III. Quartals

1873 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten 324.
6. Telegraphen-Wesen: Nachweisung der im III. Quartal 1873 vorgenommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich-deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen 326.
7. Konulat-Wesen: Tregatur-Ertheilungen 326.
8. Marine und Schiffsahrt: Quarantaine-Vorschriften verschiedener Regierungen; Mittheilungen über Bezeichnung der ungarischen und rumänischen See-Handelschiffe, über Erscheinen des dritten Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste 328.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen

über den Stand der Rinderpest.

XX.

1. Deutschland.

In der Zeit vom 5. bis 13. Oktober ist die in den Kreisen Westphalen und Rattowik des preussischen Regierungsbezirks Dypeln aufgetretene Rinderpest weiter in je einem Gehöfte der Ortschaften Westphalen, Deutsch-Blekar und Scharley konstatiert worden. Seit dem ersten Auftreten der Seuche sind im Ganzen 152 Stück Vieh erkrankt, 21 gefallen, 608 auf obrigkeitliche Anordnung getödtet. Die Zahl der infizierten Gehöfte hat 86 betragen.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Woche des Monats Oktober herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirk: Brody, Zaleszczyki, Husiatyn, Biala), Bukowina, Salzburg (Bezirk Salzburg), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Die Seuche hat also namentlich in Galizien an Ausdehnung zugenommen und ist in Salzburg neu aufgetreten. Außerdem liegt der Verdacht vor, daß die Seuche in einer Herde zu Komotau in Böhmen ausgebrochen ist, eine Konstatierung des Ausbruches hatte indessen nach den neuesten Nachrichten noch nicht stattgefunden.



Die Schutzmaßregeln für die deutsche Grenze sind unter diesen Umständen durchweg verschärft worden. Namentlich hat die königlich preussische Regierung eine solche Verschärfung eintreten lassen, da die schon auf den 15. Oktober festgesetzte Wiedereröffnung des Viehmarktes zu Dzwieglitz in Galizien die Gefahr der Einschleppung der Seuche nach Deutschland wesentlich erhöht. Auch haben die königlich bayerische und die königlich sächsische Regierung in Folge des Ausbreitens der Seuche in Salzburg, bezw. der in Böhmen vorgekommenen verdächtigen Krankheitsfälle die bisherigen Schutzmaßregeln erweitert.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Koch Johann Bazelewski, 31 Jahre alt, gebürtig aus Krzywiz in Wolynien (Rußland), nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Posen vom 7. Oktober d. Js.;
2. der Fabrikarbeiter Joseph Hatschbach, 19 Jahre alt, aus Gablenz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Biegnitz vom 1. Oktober d. Js.;
3. die unverheiratete Emilie Kerblin, 35 Jahre alt, aus Hofenthal bei Wittgenau in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Merseburg vom 4. Oktober d. Js.;
4. der Arbeiter Sören Andreas Beng, 19 Jahre alt, gebürtig aus Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 2. Oktober d. Js.;
5. der Zigeuner (Regenschirmmacher und Parfümeriehändler) Andreas Dunker aus Lion (Frankreich) und dessen Ehefrau Louise Dunker ebendaber, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung und zwar des Ehemannes wegen Landstreichens, der Ehefrau wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Dörfensfurt vom 13. September d. Js. auf die Dauer von zwei Jahren;
6. der Wärrstennmacher Johann Jansson, 21 Jahre alt, gebürtig aus Carlscrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Gutin vom 6. Oktober d. Js.;
7. der Kommiss Prosper Lemtneur, geboren den 2. Juli 1846 zu Charmont (Departement der Marne in Frankreich), wohnhaft in Troyes, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. September d. Js.;
8. der Dominikus Meischer, 14 Jahre alt, gebürtig aus Leibeltingen im Großherzogthum Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 23. September d. Js.;
9. die verheiratete Bauer, Margarethe, geb. Altmann, geboren den 24. Juni 1844 zu Hespelingen (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen gewerbmäßiger Unzucht, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 9. Oktober d. Js.;
10. der Tuchweber Eugen Colomb, geboren den 30. September 1827 zu Aubenas (Departement Ardèche in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 9. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz - W e s e n .

Bis zum 27. September d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 805,004,650 Mark und in Zehnmarkstücken 130,067,150 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom